

II-1717 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

12.7.1968

763/A.B.

zu 714/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen, Dr. K o r e n

auf die Anfrage der Abgeordneten L a n c und Genossen,

betreffend die Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen bei der Aufnahme von
Auslandsdarlehen.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Lanc und Genossen vom
15. Mai 1968, Nr. 714/J, betreffend die Anrechnung von Fremdwährungsbe-
trägen bei der Aufnahme von Auslandsdarlehen, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Rechnungshof wird mit allen Kreditaufnahmen des Bundes gemäß
§ 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 befaßt. Er hat nie einen Einwand gegen
die aus verwaltungsvereinfachenden Gründen vorgenommene interne Verrechnung
erhoben, weil die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergangene Allge-
meine Buchhaltungsvorschrift (verlautbart im Amtsblatt der österreichischen
Finanzverwaltung unter Nr. 220/1966) in § 8 Abs. 5 vorschreibt:

"Auf ausländische Währungen lautende Anweisungen sind nach den hierfür
erlassenen besonderen Vorschriften in der Soll-Spalte mit dem K a s s e n -
w e r t vorzuschreiben. Der Betrag in ausländischer Währung ist in der
Gegenstandsspalte anzugeben."

Eine Änderung dieser Rechtslage ist nicht eingetreten.

Es ist aber auch, unabhängig von der bestehenden rechtlichen Fundierung,
nicht einzusehen, weshalb Kassenwerte nicht angewendet werden sollen, aus
deren Anwendung niemandem ein Vor- oder Nachteil erwächst, sondern die
ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Die Kassenwerte sind interne Verrechnungseinheiten der Bundeshaus-
haltsgebarung und haben gegenüber Dritten keine Wirksamkeit. Hingegen soll
die staatliche Verrechnung nicht von täglichen Kursschwankungen beein-
trächtigt werden, die nicht rasch und einheitlich von allen Dienststellen
ermittelt werden können. Erfolgen größere Kursänderungen, so werden auch
die Kassenwerte diesen Kursen angepaßt. Die Differenzen nach oben oder
unten gegenüber den Tageskursen sind jedenfalls geringfügig. Gegenüber den
ausländischen Gläubigern ergibt sich fallweise eine Rückzahlungsver-
pflichtung zu künftigen Kursen am jeweiligen Rückzahlungstag.

Die Kassenwerte sind somit in zweifacher Hinsicht verwaltungsverein-
fachend:

763/A.B.

zu 714/J

- 2 -

a) Es werden Umrechnungskurse "aller" in der Praxis für Bundeseinnahmen und -ausgaben in Betracht kommenden Währungen festgesetzt, die sonst in der Mehrzahl von den Bundesdienststellen (auch außerhalb Wiens) nur im Wege der Oesterreichischen Nationalbank zu erfragen wären, da derzeit nur 14 westliche Währungen auf dem publizierten Kursblatt ("Kurse der Wiener Börse") notiert sind.

b) Dank der von den täglichen Kursschwankungen unabhängigen Kassenwerte entfällt für alle Bundesdienststellen eine tägliche Änderung bzw. Verifizierung der Umrechnung bei Einnahmen und Ausgaben von Fremdwährungsbeträgen.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist im übrigen kein Gesetz bekannt, das eine solche Vorgangsweise verbietet.
